

Botschaft zur Statutenrevision des Gemeindeverbandes Orientierungsschule der Region Murten

Allgemeine Informationen

Die Statuten müssen aus folgenden Gründen revidiert werden:

(die wichtigsten Änderungen sind blau markiert)

- Anpassungen gemäss Auflagen der Genehmigungsverfügung der letzten Statutenrevision vom 23.11.2016
- Anpassung an die neue Version GG vom 21.08.2020 (in Kraft seit 01.01.2021)
- Anpassung an das Gesetz vom 22.03.2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHG (in Kraft seit 01.01.2021)
- Austritt der Gemeinde Ulmiz (Wechsel in einen anderen Gemeindeverband OS)
- Gemeindefusionen Galmiz, Gempenach und Murten
- Anpassung Lastenverteilung aufgrund der Gemeindefusionen
- Im gleichen Zug wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen

Erläuterungen

Die Vorbemerkung ... «*die in den Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und für männliche Personen*» ... wird gestrichen.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für weibliche und männliche Personen werden einzeln aufgeführt.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Anpassung im Text Art. 61: «ff» wird gestrichen.

Art. 2 Mitglieder

Anpassung der Mitglieder aus Gründen der Gemeindefusion der Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten sowie Wechsel der Gemeinde Ulmiz in einen anderen Gemeindeverband.

II Organisation

Art. 6 Organe des Verbandes

«Finanzkommission» wird hinzugefügt.

Gemäss Gesetz vom 22.03.2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHG müssen die Gemeindeverbände eine Finanzkommission haben.

III Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung

Abs. 2 neu: Bezeichnung der Delegierten (gemäss GG ist dies obligatorisch).

Art. 8 Ernennung der Delegierten

Abs. 3 neu: Mitteilung betreffend Delegierten durch die Gemeinden, dispositive Bestimmung gemäss Musterstatuten Amt für Gemeinden GemA.

Art. 10 Befugnisse

- b) neu: Wahl der Mitglieder der Finanzkommission durch die Delegiertenversammlung.
- d) Anpassung die DV nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.
- Anpassung nur in der deutschen Version (franz. Version bleibt Wortlaut gleich): «Voranschlag» wird ersetzt durch das Wort «Budget» und «Rechenschaftsbericht» wird ersetzt durch das Wort «Geschäftsbericht».
- f) Anpassung nur in der deutschen Version (franz. Version bleibt Wortlaut gleich): «Voranschlag» wird ersetzt durch das Wort «Budget».
- g) Anpassung an das Gesetz GFHG.

IV Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Abs. 1 ...«dem auch Eltern schulpflichtiger Kinder angehören müssen»...wird gelöscht.

Weiter wird die Anzahl der Mitglieder angepasst.

Abs. 4 das Wort «Kassier» wird ersetzt durch «Finanzverwalterin/Finanzverwalter».

Art. 14 Befugnisse

- f) Änderung gemäss SchG Art. 57.
- g) Artikel wird gestrichen gemäss Auflagen Genehmigungsvorlage der letzten Statutenrevision vom 23.11.2016.
- i) Artikel wird gestrichen gemäss Genehmigungsvorlage der letzten Statutenrevision vom 23.11.2016.
- k) Neu (gemäss SchG Art. 57).
- l) Neu (gemäss Reglement SchR Art. 59 und Art. 7 Schulreglement des Gemeindeverbandes OSRM).

Neuer zusätzlicher Absatz: ² Befugnisse des Vorstandes im finanziellen Bereich.

V Schuldirektorinnen und Schuldirektoren

Art. 17 Befugnisse

Das Wort «Reglement» wird gestrichen.

VI Finanzkommission und Revisionsstelle

Art. 18 Finanzkommission

Neu: «Finanzkommission».

Art. 19 Revisionsstelle

Abs. 1 Wahl Revisionsstelle

Abs. 3 Anpassung an neue Version GG.

VII Finanzen

Art. 21 Ausgaben

a) Änderung gemäss SchG Art. 72.

Art. 22 Lastenverteilung

Der Verteilschlüssel soll im bisherigen Rahmen beibehalten werden. Die Gemeinden Galmiz, Gempenach (Fusion mit Murten) sowie Ulmiz (Wechsel in anderen Schulverband) werden gestrichen. Der Distanzfaktor der Gemeinde Murten bleibt bei 1.

Art. 24 Finanzreferendum

Anpassung Terminologie und zusätzliche neuer Absatz gemäss Gesetz GFHG.

VIII Verwaltung

Art. 27 Budget

Anpassung nur in der deutschen Version (franz. Version bleibt Wortlaut gleich): «Voranschlag» wird ersetzt durch das Wort «Budget».

XI Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung

Artikel neu benennt und Datum der Aufhebung eingefügt.

Art. 34 Inkrafttreten

Neuer Artikel (vormals Art. 33)

Folgende Artikel werden geändert:

Artikel	BESTEHEND	NEU
I Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 1 Name	<i>Unter dem Namen "Orientierungsschule der Region Murten" (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und gemäss den Artikeln 61 ff. des Schulgesetzes vom 9. September 2014 (SchG).</i>	Unter dem Namen "Orientierungsschule der Region Murten" (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und gemäss Artikel 61 des Schulgesetzes vom 9. September 2014 (SchG).
Artikel 2 Mitglieder	¹ <i>Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbandes: Courgevau, Cressier, Galmiz, Gempenach, Greng, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten und Ulmiz.</i>	¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbandes: Courgevau, Cressier, Greng, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten.
II Organisation		
Artikel 6 Organe des Verbandes	a) <i>Delegiertenversammlung</i> b) <i>Schulvorstand</i> c) <i>Schuldirektoren</i>	a) Delegiertenversammlung b) Schulvorstand c) Finanzkommission d) Schuldirektorinnen/Schuldirektoren
III Delegiertenversammlung		
Artikel 7 Zusammensetzung	xxx	² Jede Gemeinde bezeichnet die Anzahl der Delegierten, welche die Stimmen der Gemeinde vertreten.
Artikel 8 Ernennung der Delegierten	xxx	³ Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.
Artikel 10 Befugnisse	xxx	b) Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission.
	d) <i>Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.</i>	d) Sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.
	f) <i>Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.</i>	f) Sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben.
	g) <i>Sie erlässt die Reglemente.</i>	g) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement und das Schulreglement.
IV Vorstand		
Artikel 13 Zusammensetzung	¹ <i>Der Schulvorstand, dem auch Eltern schulpflichtiger Kinder angehören müssen, setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen. Der Präsident ist in dieser Anzahl enthalten.</i>	¹ Der Schulvorstand, setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin/der Präsident ist in dieser Anzahl enthalten.
	⁴ <i>Der Schulvorstand konstituiert sich für die Legislaturperiode selber, indem er einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier ernannt, wobei der Sekretär und der Kassier nicht Vorstandsmitglieder sind.</i>	⁴ Der Schulvorstand konstituiert sich für die Legislaturperiode selbst, indem er eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Sekretärin/einen Sekretär und eine Finanzverwalterin/einen Finanzverwalter ernannt, wobei die Sekretärin/der Sekretär und die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter nicht Vorstandsmitglieder sind.

Artikel	BESTEHEND	NEU
Artikel 14 Befugnisse	f) Er überwacht den Schulbetrieb.	f) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb
	g) Er ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt.	g) Er ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt. Artikel wird gestrichen gemäss Auflagen Genehmigungsverfügung der letzten Statutenrevision.
	i) Er begutachtet die Anstellung der Mitglieder der Schuldirektion und der Lehrer.	i) Er begutachtet die Anstellung der Mitglieder der Schuldirektion und der Lehrer. Artikel wird gestrichen gemäss Genehmigungsverfügung der letzten Statutenrevision.
	xxx	k) Er stellt sicher, dass die Schülerinnen/Schüler leicht und unentgeltlich Zugang zu einer Bibliothek erhalten.
	xxx	l) Er bildet den Elternrat für beide Sprachabteilungen und ernennt deren Mitglieder (Art. 59 SchR und Art. 7 Schulreglement des Gemeindeverbandes OSRM).
	xxx	² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Finanzreglementierung des Verbandes erteilt werden.
V Schuldirektorinnen und Schuldirektoren		
Art. 17 Befugnisse	Die Befugnisse der Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sind in Art. 51 SchG und in einem Reglement geregelt.	Die Befugnisse der Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sind in Art. 51 SchG geregelt.
VI Finanzkommission und Revisionsstelle (vormals nur Revisionsstelle)		
Art. 18 Finanzkommission	xxx	¹ Die Finanzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
	xxx	² Die Finanzkommission übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.
Art. 19 Revisionsstelle	¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Schulvorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt.	¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
	³ Die Aufgaben der Revisionsstelle sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes festgelegt (Art. 124 mit Verweis auf Art. 98-98f GG).	³ Die Aufgaben der Revisionsstelle sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes festgelegt (Art. 122a GG).
VII Finanzen		
Artikel 21	a) dem Anteil der Gemeinden an der Besoldung der Lehrpersonen.	a) dem Anteil der Gemeinden an Lohn- und Lohnnebenkosten der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals.

Artikel	BESTEHEND	NEU																																		
Artikel 22 Lastenverteilung	<p>Die Ausgaben gemäss Art. 21 der Statuten werden nach Abzug von Erträgen gemäss Art. 20 Bst. b bis h der Statuten nach folgendem Schlüssel durch die Verbandsgemeinden getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25% proportional zum Kehrwert des Distanzfaktors, multipliziert mit der zivilrechtlichen Bevölkerung, wobei für die Verbandsgemeinden folgende Distanzfaktoren gelten: <table border="0"> <tr><td>• Courgevaux</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Cressier</td><td>5</td></tr> <tr><td>• Galmiz</td><td>3</td></tr> <tr><td>• Gempenach</td><td>6</td></tr> <tr><td>• Greng</td><td>2</td></tr> <tr><td>• Meyriez</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Mont-Vully</td><td>8</td></tr> <tr><td>• Muntelier</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Murten</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Ulmiz</td><td>7</td></tr> </table>	• Courgevaux	1	• Cressier	5	• Galmiz	3	• Gempenach	6	• Greng	2	• Meyriez	1	• Mont-Vully	8	• Muntelier	1	• Murten	1	• Ulmiz	7	<p>Die Ausgaben gemäss Art. 21 der Statuten werden nach Abzug von Erträgen gemäss Art. 20 Bst. b bis h der Statuten nach folgendem Schlüssel durch die Verbandsgemeinden getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25% proportional zum Kehrwert des Distanzfaktors, multipliziert mit der zivilrechtlichen Bevölkerung, wobei für die Verbandsgemeinden folgende Distanzfaktoren gelten: <table border="0"> <tr><td>• Courgevaux</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Cressier</td><td>5</td></tr> <tr><td>• Greng</td><td>2</td></tr> <tr><td>• Meyriez</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Mont-Vully</td><td>8</td></tr> <tr><td>• Muntelier</td><td>1</td></tr> <tr><td>• Murten</td><td>1</td></tr> </table>	• Courgevaux	1	• Cressier	5	• Greng	2	• Meyriez	1	• Mont-Vully	8	• Muntelier	1	• Murten	1
• Courgevaux	1																																			
• Cressier	5																																			
• Galmiz	3																																			
• Gempenach	6																																			
• Greng	2																																			
• Meyriez	1																																			
• Mont-Vully	8																																			
• Muntelier	1																																			
• Murten	1																																			
• Ulmiz	7																																			
• Courgevaux	1																																			
• Cressier	5																																			
• Greng	2																																			
• Meyriez	1																																			
• Mont-Vully	8																																			
• Muntelier	1																																			
• Murten	1																																			
	<ul style="list-style-type: none"> • 25% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem durch den Kanton berechneten Steuerpotentialindex. • 50% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung. <p>Massgeblich für die Berechnung sind der Stand der zivilrechtlichen Bevölkerung sowie der Steuerpotentialindex, die im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses gültig sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 25% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem durch den Kanton berechneten Steuerpotentialindex. • 50% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung. <p>Massgeblich für die Berechnung sind der Stand der zivilrechtlichen Bevölkerung sowie der Steuerpotentialindex, die im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses gültig sind.</p>																																		
Art. 24 Finanzreferendum	<p>¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 2 Millionen übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG.</p> <p>² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG.</p>	<p>¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 2 Millionen übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG.</p> <p>² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG.</p> <p>³ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.</p>																																		

Artikel	BESTEHEND	NEU
VIII Verwaltung		
Artikel 27 Budget	<i>Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens am 30. November zu unterbreiten.</i>	Das Budget, welches vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens am 30. November zu unterbreiten.
XI Schlussbestimmungen		
Artikel 33 Aufhebung	¹ Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2012.	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23.11.2016, die damit aufgehoben sind.
Artikel 34 Inkrafttreten	xxx	Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden sind.

Diese Statutenrevision muss den Verbandsgemeinden OSRM zur Genehmigung unterbreitet werden.